



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

Janik Besendorf

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Anzahl angenommener und abgelehnter Visa-Anträge türkischer
Staatsbürger*innen

BEZUG Ihre Anfrage vom 26.01.2024
Eingangsbestätigung vom 29.01.2024

ANLAGE -/-

GZ 505-511.03 E IFG 42-2024 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 7. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Besendorf,

mit Ihrer o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Übersendung folgender Information:

*die Anzahl der im Jahr 2023 gestellten Visa-Anträge von türkischen Staatsbürger*innen sowie die Anzahl der jeweils angenommen und abgelehnten Visa-Anträge. Hilfsweise Akten aus denen diese Information hervorgeht.*

Hierauf ergeht folgender

Bescheid:

1. Erteilte Visa

Im Jahr 2023 wurden weltweit insgesamt 238.692 Visa von deutschen Auslandsvertretungen an türkische Staatsangehörige erteilt.

2. Abgelehnte Visumanträge

Im Hinblick auf die Zahl der abgelehnten Visumanträge wird Ihr Antrag abgelehnt.

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG¹ erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Im vorliegenden Fall geht es um die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zur Türkei.

Die Bundesregierung pflegt eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Institutionen in der Türkei. Dies betrifft u. a. Vorgänge im politischen Bereich, daneben aber auch etwa die konsularischen, kulturellen und wirtschaftlichen Beziehungen. Diese Zusammenarbeit ist für das wirkungsvolle Eintreten für Werte, Ziele und Anliegen Deutschlands von erheblicher Bedeutung.

Das Erreichen dieses Ziels kann durch das Bekanntwerden der in Rede stehenden Informationen gefährdet werden. Veröffentlicht die Bundesregierung Ablehnungszahlen, bekommt diese Aussage gegenüber dem betroffenen Land ein erheblich stärkeres Gewicht, als bei einer abstrakten, nicht einzelnen Ländern zuordenbaren Angabe. Aus dem Kontext gerissene Ablehnungszahlen könnten als Ungleichbehandlung eines Staates und seiner Staatsangehörigen im Vergleich zu anderen Staaten wahrgenommen werden. Würde die Bundesregierung diese länderspezifischen Ablehnungszahlen im vorliegenden Fall im Rahmen des IFG veröffentlichen, könnte dies die Beziehungen zur Türkei beeinträchtigen.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht gewährt werden.

¹ zum Inhalt der Norm siehe http://www.gesetze-im-internet.de/ifg/_3.html

Schutz von Verschlusssachen, § 3 Nr. 4 IFG

Der vollständigen Bekanntgabe der als „Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft Zahlen zu abgelehnten Visumanträgen steht § 3 Nr. 4 IFG i. V. m. § 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) entgegen.

Die Unterlagen unterfallen einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 VSA werden Inhalte als „VS - Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

Wie bereits zu § 3 Nr. 1 a IFG ausgeführt, laden isoliert betrachtete Auszüge der Visumstatistik für einzelne Staatsangehörigkeiten zu Spekulationen über vermeintliche Korrelationen zu Beziehungen mit Staaten ein. Die Herausgabe würde sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen bzw. die Interessen der Bundesrepublik Deutschland auswirken.

Die Zahl der abgelehnten Visumanträge türkischer Staatsangehöriger kann Ihnen daher nicht zugänglich gemacht werden. Ihrem vollständigen Informationszugang steht § 3 Nr. 4 IFG entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.